

**Satzung der
Turn- und Sportgemeinde
Eddersheim / Main 1888 e.V.**

**beschlossen in der
Mitgliederversammlung
vom 18.03.2022**

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der 1888 in Eddersheim gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Eddersheim/Main 1888 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim-Eddersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter der Nummer 6439 eingetragen.

§ 2

1. Der Verein hat folgenden Zweck :
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
Das Vermögen der Turn- und Sportgemeinde, die Beiträge der Mitglieder sowie Spenden.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die im Etat festgelegten Positionen verwendet werden.
Aus etwaigen Gewinnen müssen auch Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben gebildet werden.
6. Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

§ 4

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, der Jahresmitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Bankeinzugsverfahren halbjährlich zum 15.01. und 15.07.eines Jahres.
3. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen obliegt dem Vorstand.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes muß die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der gesamten Vorstandsmitglieder erhalten. Der Beschluß der Mitgliederversammlung muß mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jedes Recht dem Verein gegenüber.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge - also auch für das laufende Kalenderhalbjahr - noch voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluß des Vorstandes verzichtet werden.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Berufung an die Mitgliederversammlung steht offen. Für einen solchen Beschluß des Vorstandes müssen jedoch mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

C. Verwaltung

§ 10

Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Abteilungen und Ausschüsse
3. Den Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat als Präsenzversammlung stattzufinden, wenn nicht zwingende Gründe für eine Online-Versammlung mit elektronischer Kommunikation sprechen. Der Vorstand entscheidet per einfachem Beschluss, ob die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können oder müssen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
Der Vorstand entscheidet auch, ob die Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mittels Umlaufverfahren abgeben können.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Aushang in den Vereinsaushangkästen und einer Veröffentlichung auf der Internet-Präsenz des Vereins auch im Falle einer Online-Versammlung mit elektronischer Kommunikation. Im Falle einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass und auf welche Weise die Zugangsdaten beim Vereinsvorstand mit Angabe einer persönlichen email-Adresse beantragt werden können.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.
6. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Genehmigung des Etats
7. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Tagesordnung mitzuteilen.
 8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Ausnahmen sind :

- a) Änderung der Satzung,
- b) Änderung des Vereinszwecks,
- c) Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Wahlen und Abstimmungen nicht mit.

10. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins siehe § 17.

11. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) von den Ausschüssen,
- d) von den Abteilungen.

12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindesten 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Wenn bei Wahlen keines der gewählten Mitglieder die absolute Stimmenmehrheit erhält, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

14. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterschreiben sind.

§ 12

Abteilungen und Ausschüsse

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Den Abteilungen steht der jeweilige Abteilungsleiter vor. Ihm stehen sein Stellvertreter sowie bei Bedarf ein Jugendwart, Abteilungskassierer und Mitarbeiter zur Seite, denen feste Aufgaben übertragen werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilung gewählt. Der Abteilungsleiter wird der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung obliegt dem Kassierer.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter oder Vertreter zusammen mit einem Abteilungsvorstandsmitglied Verpflichtungen im Umfange bis höchstens 300 EUR im Einzelfall eingehen, soweit diese den bewilligten Abteilungsetat nicht übersteigen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Verein verfügt über folgende Abteilungen:
 - a) Handball
 - b) Tischtennis
 - c) Turnen
 - d) Wandern und Tanzen

7. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den 1. Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Beisitzern
2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind : der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Vorstandssitzungen können auch virtuell (online als Videokonferenz) stattfinden und Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
6. Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes :
 - a) Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr im voraus festzustellen, über die Regelung der laufenden Geschäfte zu beraten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und Anregungen der Abteilungen und Ausschüsse zu behandeln.
 - b) Bewilligung von Ausgaben. Unumgängliche Ausgaben, die über die Höhe des genehmigten Etats hinausgehen, beschließt der Vorstand.
 - c) Der Vorstand hat über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder zu entscheiden.
 - d) Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlaß von Beiträgen.
 - e) Der Vorstand beschließt Vereinsveranstaltungen.
 - f) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
 - g) Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
 - h) Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesen des Vereins. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechenschaft abzulegen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen in den Vereinsaushangkästen sowie in der Vereinszeitung (soweit vorhanden).

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollschreiber zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes (siehe § 13, 1.) werden auf die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim, die es zur Förderung des Sports in Eddersheim zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzerklärung

Die Vorgaben des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ werden beachtet. Das Nähere wird durch Vorstandsbeschluss in einer Datenschutzerklärung geregelt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für zu Übungsstunden des Vereins und Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 genehmigt.

Eddersheim, den 18.03.2022

Andreas Marz, 1. Vorsitzender

Jürgen Stach, 2. Vorsitzender

Bernd Seel, Kassierer